

# **WAHLORDNUNG**

## **für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Wentorf bei Hamburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg die Wahlordnung am 16.12.2021 neu erlassen:

### **§ 1**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates findet in den ungeraden Jahren statt.

### **§ 2**

1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 19. Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl mit dem Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg gemeldet sind. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 19 Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 37 Tagen mit dem Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.
2. Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. In das Wählerverzeichnis werden alle am 35. Tage vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen sowie bis zum 2. Tag, 12.00 Uhr, vor Beginn der Wahl auf Antrag.

### **§ 3**

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

### **§ 4**

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Sie oder er beruft den Wahlvorstand und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest. Die Wahl wird an bis zu sechs aufeinander folgenden Tagen in verschiedenen Wahllokalen im Gemeindegebiet durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.
3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.
4. Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie mindestens 1 Beisitzerinnen und / oder Beisitzern bestehen. Als Beisitzerinnen und / oder Beisitzer sind insbesondere die Wahlberechtigten nach §2, Pkt. 1 zu berücksichtigen.

### **§ 5**

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert bis zum 76. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Jeder/Jede Kandidat\*in bewirbt sich mit einem von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg veröffentlichten Bewerbungsbogen zur Wahl (Wahlvorschlag).  
Jeder Wahlvorschlag muss Folgendes enthalten:  
Vor- und Nachname  
Geburtsdatum

Anschrift (Meldeanschrift)

Erklärung, bei einer Wahl das Mandat annehmen zu wollen

Erklärung, dass durch die Gemeinde Wentorf hergestellte Fotos auf Plakaten zum Kinder- und Jugendbeirat und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden dürfen

Eigenhändige Unterschrift

Bei Minderjährigen Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten

3. Wahlvorschläge sind bis zum 37. Tage vor Beginn der Wahl bei der Gemeinde Wentorf, Kinder- und Jugendbeiratswahlen, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Hamburg, persönlich oder schriftlich abzugeben.
4. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten und geprüften Wahlvorschläge.
5. Wahlvorschläge sind bis zum 37. Tage vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.

#### **§ 6**

1. Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf die Verwaltung übertragen werden. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
2. Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese öffentlich bekannt.

#### **§ 7**

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.

#### **§ 8**

1. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.
2. Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.

#### **§ 9**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und / oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

#### **§ 10**

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 11**

1. In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 9. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
2. Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein aktives Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1, oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 9 Mitgliedern bestand.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
4. Bei 5-9 festgestellten Wahlkandidaten/innen gelten diese automatisch als gewählt und müssen von der Gemeindevertretung im Amt bestätigt werden.
5. Sinkt die Zahl der gewählten oder bestätigten Kinder- und Jugendbeiratsmitglieder unter der in der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in § 4, Abs. 1 festgelegten Mindestmitgliederzahl, so verbleiben die restlichen Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten kommissarisch bis zum Ende der Wahlzeit im Amt. Die Auflösung nach § 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 12**

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
2. Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher oder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und von ihr/ihm bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

### **§ 13**

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

### **§ 14**

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberinnen und / oder Bewerber.

### **§ 15**

1. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Wentorf, den 05.01.2022

gez. Dirk Petersen, Bürgermeister